

BVGer D-3222/2025 vom 12. Mai 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3222_2025

FR: TAF D-3222/2025 du 12 mai 2026

IT: TAF D-3222/2025 del 12 maggio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben mit ihren Kindern am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sie sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides aus, die Misshandlungen, welche der Beschwerdeführer 1986 während der Untersuchungshaft erlitten habe, seien als vergangenes Unrecht zu qualifizieren, dessen Auswirkungen als abgeschlossen anzusehen seien. Auch bezüglich des möglicherweise illegitimen Verfahrens im Zusammenhang mit der von ihm geführten Stiftung im Jahr 2007, das zu einer Geldstrafe geführt habe, seien ihm keine weiteren Nachteile widerfahren, die als intensiv im flüchtlingsrechtlichen Sinne zu qualifizieren wären. Er sei weder in seinen beruflichen Tätigkeiten noch in der Ausübung seines politischen Engagements noch in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt gewesen. Seine im Ausland lebenden Verwandten habe er mit seinem (...) türkischen Reisepass ohne Einschränkungen besuchen können. Zum Zeitpunkt seiner letzten Ausreise aus der Türkei habe er diesbezüglich offensichtlich keine weiteren Nachteile zu befürchten gehabt. Er habe angegeben, er sei vor der Ausreise strafrechtlich unbescholten gewesen und habe gerade deshalb zu den potenziellen Gründern einer Nachfolgepartei der HDP gezählt. Sein 2021 errungener Erfolg auf Ebene des EGMR habe keine negativen Folgen für ihn gehabt, auch wenn er die ihm zustehende Genugtuung von der Türkei nicht erhalten habe. Aus dem Sachverhalt und der vom SEM durchgeführten «OSINT-Recherche» gehe hervor, dass seine Exponiertheit in den letzten Jahren eher rückläufig gewesen sei. Er werde in Online-Artikeln erwähnt, die aus Veröffentlichungen in den Jahren 2001 bis 2014 stammten. Er habe für kein politisches Amt kandidiert und nicht zu (...) gehört, die bei den beschriebenen Aktionen im Jahr 2022 von den türkischen Behörden gezielt angegangen worden seien. Dass die unbekanntenen Personen, die ihn am (...) 2022 in seinem Büro aufgesucht hätten, ihn hätten entführen wollen, sei eine subjektive Interpretation seinerseits. Falls die Behörden tatsächlich an ihm interessiert gewesen wären, hätten sie ihn zwei Tage zuvor gleichzeitig mit den rund (...) verhaften können. Aus den Vorfällen, bei denen sein Auto in Brand gesetzt worden respektive bei ihm eingebrochen worden sei, lasse sich zum Zeitpunkt der Ausreise keine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen ableiten. Da er problemlos mit seinem (...) Pass haben ausreisen können, hätten die türkischen Behörden offensichtlich kein Interesse an ihm gehabt. Es gebe auch keine Hinweise dafür, dass derzeit Ermittlungen gegen ihn im Gang seien. Seine Aussagen, es würden zwar keine Gerichtsverfahren gegen ihn geführt, aber wahrscheinlich werde im Geheimen gegen ihn ermittelt, seien spekulativ. Seine Furcht, er könnte als potenzieller Mitgründer der Nachfolgeorganisation der HDP ins Visier der Behörden geraten, sei als überholt zu bewerten. Die entsprechende Partei sei ohne seine Mitwirkung gegründet worden, sodass er bei einer Rückkehr kaum mit dieser in Verbindung gebracht würde, zumal eine solche faktisch nicht bestehe. Es erschliesse sich nicht, weshalb er aufgrund der zeitlich weit zurückliegenden Hilfeleistungen an seinen Bruder heute noch konkrete Probleme erhalten sollte. Dasselbe gelte für die Teilnahme an der Gedenkveranstaltung in Mm. _____ im Jahr 2018. Konkrete Probleme seien ihm deshalb nicht entstanden, sodass nicht davon

auszugehen sei, dass ihm dieses Vorkommnis zum Verhängnis werden könnte. Es sei nicht auszuschliessen, dass er bei einer Rückkehr allenfalls am Flughafen befragt werde, seine äusserst niederschweligen exilpolitischen Tätigkeiten dürften indessen nicht zu einer Veränderung der Ausgangslage vom Zeitpunkt seiner Aus-reise führen. Es gebe keine Hinweise dafür, dass die türkischen Behörden, die ihn im April 2022 ohne Weiteres hätten ausreisen lassen, ihn bei der Wiedereinreise verhaften würden. Auch die unbelegte Aussage, die türkischen Behörden hätten bei seinen (...) nach ihm gefragt, ändere nichts an der Einschätzung des SEM, dass er derzeit nicht speziell im Fokus der türkischen Behörden stehe. Angesichts seiner Erlebnisse in der Vergangenheit, dem langjährigen Engagement für die Rechte der Kurden und der Vorfälle in seinem Umfeld sei zwar nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer eine gewisse subjektive Furcht verspürt habe, er könnte erneut Opfer von staatlicher Unterdrückung werden. Aus dem geschilderten Sachverhalt sei aber keine beachtliche Wahrscheinlichkeit zu erkennen, dass er bei einem Verbleib in seiner Heimat mit intensiven Nachteilen im flüchtlingsrechtlichen Sinne hätte rechnen müssen, beziehungsweise bei einer heutigen Rückkehr staatliche Verfolgungsmassnahmen zu erwarten hätte. Die Aussagen der Beschwerdeführerin bestätigten die Schlussfolgerungen des SEM zur aktuellen Gefährdungssituation ihres Mannes. Die Referenzschreiben, in denen (...) und Parteigenossen des Beschwerdeführers seine Sichtweise teilten, wonach er in der Türkei gefährdet sei, seien als Gefälligkeitschreiben zu werten, welche die Einschätzung des SEM zu seiner Gefahrenlage in der Heimat nicht beeinflussen könnten. Auch den beigezogenen Dossiers seiner Geschwister seien keine Informationen zu entnehmen, welche seine Schlussfolgerungen umstossen könnten.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Bürgermeister von Ddd._____, Eee._____ sei (...) 2024 unter dem Vorwurf der «Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung» festgenommen worden. In den türkischen Medien sei berichtet worden, dass (...) Personen, die in Eee._____ Telefonliste aufgeführt seien, von der türkischen Polizei als verdächtig eingestuft würden. Der Beschwerdeführer sei mit ihm befreundet und habe gelegentlich mit ihm telefoniert, weshalb er wahrscheinlich eine dieser (...) Personen sei. Der Beschwerdeführer sei eine Person mit hohem Risikoprofil. Aufgrund seiner politischen Vergangenheit und Verbindungen und seiner aktuellen Aktivitäten sei er ständig im Visier der türkischen Behörden. Er sei politischer Verfolgung ausgesetzt und stehe unter Beobachtung der Polizei. Unmittelbar vor seiner Ausreise aus der Türkei seien enge Freunde und (...) verhaftet worden. Dies sei Grundlage für seine berechtigte Furcht, in naher Zukunft noch grössere Verfolgung und Nachteile zu erleiden. Seine Furcht sei begründet im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG, weil sie nicht nur auf subjektiv empfundener Angst, sondern vor allem auf objektiven Gründen beruhe. Er sei Menschenrechtsverteidiger, Aktivist für die Rechte der Kurden und (...), der selbst Ziel politisch motivierter Strafverfahren und ehemaliger politischer Gefangener gewesen sei. Ein weiterer Risikofaktor ergebe sich aus den langjährigen Aktivitäten zweier Brüder des Beschwerdeführers innerhalb der PKK, deren Ausreise aus dem Nahen Osten nach Europa er organisiert habe. Gemäss Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) hätten HDP-Mitglieder, insbesondere Führungskräfte, ein Gefährdungsprofil (diesbezüglich sei auf den Bericht «Türkei, Gefährdungsprofile, Update, SFH» vom 19. Mai 2017 zu verweisen). Die internationale Menschenrechtsorganisation «(...)» habe ihn in ihre Liste der schutzbedürftigen Personen aufgenommen. X._____, der im selben Jahr wie er in diese Liste aufgenommen worden sei, sei 2015 Opfer eines politischen Mordes worden, dessen

Täter straffrei geblieben seien. Auch das Leben des Beschwerdeführers sei mehrmals bedroht gewesen. Zahlreiche international angesehene Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger hätten schriftlich erklärt, dass sein Leben in der Türkei gefährdet sei. Der Beschwerdeführer sei in der Türkei fast sein ganzes Leben lang politisch motivierter staatlicher Verfolgung ausgesetzt gewesen. Er habe die erlittene Verfolgung dargelegt, um sein politisches Profil und sein Risikoprofil verständlich zu machen. Es handle sich nicht um abgeschlossene Verfolgungsmassnahmen ohne Auswirkungen auf die Gegenwart, sondern um staatliche Verfolgung, die bis zur Flucht aus der Türkei andauert habe und sich mit hoher Wahrscheinlichkeit verschärft hätte, falls er dort geblieben wäre. Die türkischen Behörden liessen oppositionelle Personen niemals in Ruhe. Oppositionelle, insbesondere Kurden und Aleviten, die Mitglieder politischer Parteien seien, Menschenrechtsaktivisten und ehemalige politische Gefangene stünden unter ständiger Überwachung der türkischen Behörden. Das Handeln von Regimen, die sich an keine rechtsstaatlichen Regeln hielten, sei vielfach nicht transparent und nicht nachvollziehbar, sondern unterliege überwiegend der Geheimhaltung. In der Türkei könnten Personen, gegen die kein Strafverfahren hängig sei und kein Strafregistereintrag vorliege, plötzlich verhaftet und zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt werden. Beispiele dafür seien der am 19. März 2025 verhaftete Bürgermeister von Istanbul, Ekrem Imamoglu, und der türkische Geschäftsmann Osman Kavala, der plötzlich verhaftet und zu lebenslanger Haft verurteilt worden sei. Die Vorinstanz habe sich bei der Prüfung asylrelevanter Faktoren auf die Frage beschränkt, ob gegen den Beschwerdeführer ein offenes Strafverfahren oder ein Ausreiseverbot vorliege, und die Bewertungen international anerkannter Menschenrechtsinstitutionen und Menschenrechtsverteidiger zu seinem Fall ignoriert. Dies sei nicht akzeptabel. Das Auto des Beschwerdeführers sei angezündet und die Schrauben der Felgen desselben seien gelockert worden, jemand sei heimlich in sein Haus eingedrungen und habe seinen Computer mitgenommen, zwei Personen seien unter dem Vorwand, einen (...) Auftrag zu erteilen, in sein Büro gekommen und hätten versucht, ihn zu entführen. All dies seien nicht nur subjektive Wahrnehmungen und es sei auch nicht zufällig geschehen. Die türkischen Behörden würden solche Methoden häufig anwenden und damit versuchen, ihre Gegner zu eliminieren. Unerwartete Todesfälle von Politikern und Menschenrechtsaktivisten, die als Krankheit oder Unfall getarnt worden seien, oder deren Ermordung, bei der sie eine Rolle gespielt hätten, seien mehrfach bewiesen worden. Die Vorinstanz habe seine Aussagen bewertet, ohne die Tatsache ausreichend zu berücksichtigen, dass die Türkei kein Rechtsstaat sei. Jeder, der an seiner Stelle gestanden wäre, hätte dieselbe nachvollziehbare Angst gehabt und wäre aus der Türkei geflohen, um sein Leben zu retten. Trotz allem habe er bis zu seiner Ausreise aus der Türkei in seinen politischen Aktivitäten nicht nachgelassen. Er sei unter die Menschen gegangen, um im politischen Austausch mit ihnen zu stehen. Seit langem arbeite er zusammen mit einer Gruppe von Intellektuellen an einem Projekt mit dem Titel «(...)» über kurdische (...), was sehr riskant sei. Während er in der Schweiz weiterhin über kurdische (...) schreibe, habe er ein Bildungsprojekt mit dem Titel «(...)» ins Leben gerufen, das sich an die kurdische Diaspora in der Schweiz richte und von kurdischen (...) umgesetzt werde. Mit diesem wolle er das Bewusstsein der kurdischen Diaspora für Demokratie, Menschenrechte und gewaltfreie Politik stärken. Diese Aktivitäten würden durch den türkischen Geheimdienst überwacht und seien mit erheblichen Risiken verbunden. Seine exilpolitischen Aktivitäten seien weitaus riskanter als die Teilnahme an einer Demonstration. Während seines Aufenthalts in einem Asylzentrum habe er die «(...)» gegründet und Z. _____ als

Gastredner eingeladen. Anschliessend habe er zahlreiche kleinere und grössere politische Projekte für die kurdische Diaspora ins Leben gerufen. Er nehme an deren Demonstrationen teil und entwickle Projekte, um Einfluss auf die politische Gestaltung der kurdischen Diaspora zu nehmen. In den Medien sei oftmals berichtet worden, wie die türkische Regierung die kurdische Diaspora in der Schweiz intensiv ausspioniere. Mehrere Personen aus der türkischen und kurdischen Diaspora in der Schweiz, die von Spitzeln der türkischen Polizei gemeldet worden seien, seien bei Reisen in die Türkei verhaftet worden. Seine exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz hätten sein Risikoprofil in der Türkei erheblich erhöht.

E. 4.3

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung aus, die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer eine der Personen sein könnte, die in der Telefon-liste des festgenommenen Bürgermeisters von Ddd. _____ zu finden seien, verändere seine Gefährdungslage nicht entscheidend. Die erfolgten Mass-nahmen seien analog zur Verhaftung von Ekrem Imamoglu als Teil des Vorgehens des türkischen Präsidenten gegen prominente Mitglieder der CHP («Cumhuriyet Halk Partisi») zu werten. Als ehemaliges Mitglied der HDP ohne öffentlichkeitswirksame Funktion im Sinne eines politischen Amtes habe er ein anderes und deutlich weniger relevantes Profil. Von der kürzlichen Verhaftung prominenter Aushängeschilder der CHP könne nicht darauf geschlossen werden, dass ihm ebenfalls eine derartige Behandlung drohen könnte. Die Beschwerdeführenden ignorierten zudem die derzeitige Situation im Kurdenkonflikt, bei welcher die Zeichen eher auf Entspannung stünden. Bei den in der Beschwerde genannten exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers handle es sich nicht um öffentlichkeitswirksame Auftritte, die das Potenzial hätten, relevante Folgen für das derzeitige Regime in der Türkei nach sich zu ziehen. Es sei nicht davon auszugehen, dass seine exilpolitischen Tätigkeiten die türkischen Behörden dazu verleiten würden, Massnahmen gegen ihn zu ergreifen, sofern dessen Aktivitäten überhaupt registriert worden seien.

E. 4.4

In der Replik wird entgegnet, es gebe keine Anzeichen für eine Entspannung der Kurdenfrage in der Türkei. Hinsichtlich einer friedlichen Lösung seien seitens der kurdischen Bewegung Fortschritte gemacht worden, doch die türkische Regierung habe bislang keine positiven Massnahmen ergriffen. Die politische Verbindung zu Eee. _____ stelle für den Beschwerdeführer eine erhebliche Gefahr dar. Personen, die in dessen Telefonliste aufgeführt seien oder mit ihm in Verbindung stünden, würden festgenommen. Im Fall einer Wegweisung in die Türkei wäre der Beschwerdeführer derselben Gefahr ausgesetzt. Die Vorinstanz unterschätze auch die Gefahr, die von seinen Aktivitäten im Exil ausgehe. Genau diese erachte die türkische Regierung als besonders gefährlich. Sie betrachte diese als Massnahmen, die darauf abzielten, die kurdische Diaspora gegen den türkischen Staat aufzuwiegeln, und gehe daher gezielt dagegen vor. Deshalb sei er bei einer Wegweisung in die Türkei einer hohen Gefahr der Inhaftierung ausgesetzt. Die türkischen Strafverfolgungsbehörden arbeiteten eng mit dem türkischen Geheimdienst zusammen. Gegen viele Personen, die in Europa exilpolitische Aktivitäten gegen die türkische Regierung betrieben, würden keine offenen Ermittlungen oder Verfahren eingeleitet, um nicht ihre Wegweisung in die Türkei zu verhindern. Die ihm drohende Gefahr könne nicht verharmlost werden. Ausschlaggebend für die Flucht sei der Vorfall vom (...) 2022 gewesen. Der Entführungsversuch sei eine illegale Massnahme türkischer Behörden

gewesen. Die Vorinstanz habe diesen nicht berücksichtigt, weil der Beschwerdeführer ihn nicht habe belegen können. Als erfahrener (...) habe er einen anerkannten Beruf ausgeübt und über ein gutes Einkommen verfügt. Durch das Stellen eines Asylgesuchs in der Schweiz habe er die Möglichkeit verloren, seinen Beruf auszuüben. Seine Familie und er hätten in der Türkei ein finanziell gesichertes Leben gehabt und hätten plötzlich alles aufgegeben. Der Beschwerdeführer, der schon mehrfach nach Europa gereist sei, hätte schon früher die Möglichkeit gehabt, in Europa zu bleiben, wenn er dies gewünscht hätte. Er sei ein (...) und Menschenrechtsverteidiger, der über die berufliche und politische Erfahrung verfüge, um die Ernsthaftigkeit und Bedrohlichkeit eines Entführungsversuchs realistisch einzuschätzen. Diese Situation sei Beweis für die Gefahr, welcher er in der Türkei ausgesetzt gewesen sei. Sie sei bei der Beurteilung des Asylgesuchs zu berücksichtigen.

E. 5.1

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/27 E. 2.5).

E. 5.1.1

Der Beschwerdeführer schilderte im Rahmen seiner Anhörungen, dass er aufgrund seiner politischen Haltung und Aktivitäten, die den türkischen Sicherheitsbehörden nicht verborgen blieben, in der Vergangenheit mehrfach Verfolgungshandlungen ausgesetzt war. Als besonders schwerwiegend ist seine mit Folter und Misshandlungen verbundene Inhaftierung im Jahr 1986 zu werten, in deren Folge er aufgrund seines sozialistischen - aus Sicht der türkischen Behörden kommunistischen - Gedankenguts zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die er im Rahmen der Untersuchungshaft bereits teilweise verbüsst hatte. Da der Kassationshof das Urteil der unteren Instanz am (...) 1991 aufhob (vgl. SEM-act. (...) -9/- ID-Nr. 015), war diese «Angelegenheit» aus juristischer Sicht erledigt.

E. 5.1.2

Die türkischen Behörden eröffneten ein weiteres Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer, weil er sich in der Stiftung (...) in leitender Position für deren Zweck (Hilfe an landesintern vertriebene Kurden) einsetzte. Er sei wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation verurteilt worden, eine Anschuldigung, die vor dem Staatssicherheitsgericht indessen fallengelassen worden sei. Er wurde vom (...) Strafgericht E. _____ am (...) 2008 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt (vgl. SEM-act. (...) -9/- ID-Nr. 025). Diese Verurteilung wurde vom (...) Obersten Strafgericht E. _____ am (...) 2008 bestätigt (vgl. SEM-act. (...) -9/- ID-Nr. 026). Die Aussage des Beschwerdeführers, die Türkei sei in einem von ihm (und vier weiteren Klägern; Anmerkung des Gerichts) am (...) 2008 beim EGMR eingeleiteten Verfahren verurteilt worden (vgl. SEM-act. (...) -42/20 F59-F63), ist jedoch unzutreffend. Vielmehr anerkannte die türkische Regierung im Verfahren vor dem EGMR, dass das in Art. 11 EMRK

garantierte Recht der Kläger auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit verletzt worden sei, und erklärte, ihnen eine Entschädigung von Euro (...) ausrichten zu wollen. Des Weiteren beantragte sie die Feststellung der Gegenstandslosigkeit der Beschwerde. Der EGMR entsprach diesem Antrag und schrieb die Beschwerde gestützt auf Art. 37 § 1 Bst. c EMRK als gegenstandslos ab. Er wies indessen ausdrücklich darauf hin, dass er gestützt auf Art. 37 § 2 EMRK die Wiedereintragung der Beschwerde in sein Register anordnen könne, falls die türkische Regierung sich nicht an ihre Erklärung (den Klägern eine Entschädigung auszurichten; Anmerkung des Gerichts) halte (vgl. Entscheid des EGMR i.S. (...) et al. vs. Türkei vom (...) 2021 [No. ...]; SEM-act. (...) -9/- ID-Nr. 031). Der Beschwerdeführer machte nicht geltend, er habe beim EGMR die Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens beantragt.

E. 5.1.3

Die Beschwerdeführenden sagten übereinstimmend aus, sie seien im Jahr 2018 nach Ll. _____ geflogen und hätten sich in Mm. _____ mit (...) getroffen, die eine Gedenkfeier für ein bei der PKK gefallenes Familienmitglied veranstaltet hätten. Anschliessend hätten sie die in der Schweiz lebenden Brüder des Beschwerdeführers besucht (vgl. SEM-act. (...) -42/20 F74, (...) -61/9 F19). Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach dieser Reise 2018 in die Türkei zurückkehrte und dort bis zur erneuten Ausreise am 27. April 2022 lebte und arbeitete, ist als freiwillige Unterstellung unter den Schutz des Heimatstaats zu werten, die in der Regel - bezogen auf den Rückkehrzeitpunkt - gegen eine subjektive Furcht vor Verfolgung spricht (vgl. Urteil des BVGer E-6800/2019 vom 10. Januar 2024 E 6.8). Dies bedeutet indessen nicht, dass die Vorkommnisse, die sich vor der 2018 unternommenen Reise ins Ausland mit anschliessender Rückkehr in die Türkei zugetragen hatten, bei der Beurteilung der Frage der im aktuellen Zeitpunkt allenfalls bestehenden begründeten Furcht vor erneuter Verfolgung nicht zu berücksichtigen wären (vgl. Urteil des BVGer E-5953/2015 vom 13. November 2017 E. 5.1). Diesen Standpunkt scheinen auch die Beschwerdeführenden beziehungsweise ihr Rechtsvertreter in den Eingaben im Beschwerdeverfahren zu vertreten.

E. 5.2.1

Als ausschlaggebend für den Entschluss, die Türkei endgültig zu verlassen, bezeichnete der Beschwerdeführer die Ereignisse, die sich im Frühjahr 2022 zugetragen hatten. Er verwies dabei auf zwei Vorfälle in den Monaten (...) und (...) 2022, die nicht unmittelbar ihn betrafen. Im (...) 2022 hätten (...) sich für die Freilassung eines inhaftierten Abgeordneten starkgemacht, worauf Untersuchungen gegen (...) eingeleitet worden seien. Am (...) 2022 seien insgesamt (...) in Untersuchungshaft genommen worden, von denen ihm einige sehr nahegestanden seien. Angesichts des Umstands, dass er mit mehreren Festgenommenen (...) Beziehungen pflegte, erscheint verständlich, dass ihn die Möglichkeit, diese könnten im Rahmen der gegen sie geführten Ermittlungen seinen Namen erwähnen, beunruhigte, zumal er vor und nach seiner Ausreise aus der Türkei Hinweise dafür erhalten habe, dass weitere (...) festgenommen und befragt worden seien beziehungsweise man sich auch nach seinem Verbleib erkundigt habe.

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführer schilderte, er sei am (...) 2022 (...) von zwei ihm unbekannt Personen aufgesucht worden, die sich zuvor nicht angemeldet hätten. Sie hätten mit ihm an einen Ort fahren wollen, an dem sich eine Landparzelle, deren Nummer sie nicht gekannt

hätten, befunden haben sollte. Die Personen hätten ihm auf Nachfrage keine Telefonnummer angeben wollen und hätten sich unangemessen forsch verhalten, als er es abgelehnt habe, sie umgehend zu begleiten. Der Beschwerdeführer deutete diesen Vorfall dahingehend, dass er hätte entführt werden sollen. Dass er das ungewöhnliche Vorhaben der zwei Besucher und deren merkwürdiges Verhalten als bedrohlich empfand, ist insbesondere angesichts seiner Vorgeschichte nachvollziehbar. Seine Ehefrau und er schilderten denn auch übereinstimmend, dass ihn dieser Vorfall im Verbund mit den Festnahmen von zahlreichen (...) und Politikern im Frühjahr 2022 beunruhigte. Hätten die türkischen Behörden ihn im Zusammenhang mit den Festnahmen von (...) vom (...) 2022 im Visier gehabt und geplant, ihre Ermittlungen auf seine Person auszudehnen, hätten sie ihn indessen nicht entführen müssen, sondern festnehmen, befragen und allenfalls inhaftieren können. Wer die beiden ominösen Personen tatsächlich waren, die ihn aus (...) locken wollten, und in wessen Auftrag sie handelten, kann aufgrund der Aktenlage nicht eruiert werden.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer gab in der dritten Anhörung an, er habe in der Schweiz am 21. März 2023 in K._____ die Newroz-Feier besucht, wo er sich auch mit Parteifreunden getroffen habe. Er habe an den Versammlungen des Menschenrechtsvereins teilgenommen und nach dem Erdbeben in der Türkei ein Hilfsprojekt auf die Beine gestellt. Am (...) 2022 habe er in Uu._____ zusammen mit seiner Frau und seiner Tochter an einem Gedenk Anlass zugunsten von Vv._____ teilgenommen (vgl. SEM-act. (...) -83/17 F9, F51 f.). In den Eingaben im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer auch in der Schweiz in verschiedener Hinsicht politische Aktivitäten ausgeübt habe respektive weiterhin entfalte. Er schreibe über kurdische (...) und habe ein (...) Bildungsprojekt mit dem Titel «(...)» ins Leben gerufen, das von kurdischen (...) umgesetzt werde. Zudem habe er an zahlreichen Kundgebungen der kurdischen Diaspora teilgenommen und in Fff._____ die «(...)» (...) gegründet und Z._____ als ersten Gastredner eingeladen. Zu seinen exilpolitischen Aktivitäten gab er auf Beschwerdeebene zahlreiche Beweismittel ab (zwei Fotos von der Gedenkfeier für Vv._____ vom (...) 2022; ein Foto von einer exilpolitischen Demonstration in Nn._____; ein Foto von einer Demonstration in Ggg._____ vom (...) 2024; ein Foto, auf dem er während einer exilpolitischen Aktivität mit Hhh._____, Iii._____ und Ss._____ abgebildet sei; Fotos mit Z._____ aus dem Jahr 2022 und vom (...) 2024; eine Foto des Plakats einer Aktivität mit Z._____ in der Schweiz).

E. 5.3.2

Die vielfältigen exilpolitischen Aktivitäten, denen der Beschwerdeführer in der Schweiz nachging/nachgeht, sind zweifellos Ausdruck und Fortsetzung seiner bereits im Heimatstaat bestehenden politischen Überzeugung und Ausrichtung. Angesichts seiner (...) und politischen Aktivitäten, seiner familiären Herkunft, den Schwierigkeiten, die er in der Vergangenheit mit den türkischen Behörden hatte, und der bereits erlittenen Verfolgung verfügte er bereits zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei über ein beachtliches Risikoprofil. Da er sein politisches und kulturelles Engagement in der Schweiz in diversen Bereichen fortsetzt(e) und sich mit mehreren kurdischen Landsleuten austauscht(e), die der oppositionellen Bewegung zuzurechnen sind, schärfte sich sein politisches Profil seit seiner Ausreise aus der Türkei im April 2022 weiter.

E. 5.4.1

Das SEM stellt sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, bei den vom Beschwerdeführer eingereichten Referenzschreiben handle es sich um Gefälligkeitsschreiben.

E. 5.4.2

Der Beschwerdeführer gab während des Verfahrens Schreiben zahlreicher (...) und politischer Weggefährten zu den Akten (vgl. Bst. A.1.b), die auf ihre Verbindungen zu ihm und gemeinsame politische Aktivitäten hinweisen. So führt beispielsweise der (...) des IHD; Xx._____, in seinem Schreiben vom 12. September 2022 aus, welche (...) und politischen Aktivitäten der Beschwerdeführer ausübte, und gibt seiner Besorgnis über ihm möglicherweise drohende juristische und menschenrechtswidrige Konsequenzen im Falle einer Rückkehr in die Türkei Ausdruck. Diese Befürchtungen werden auch von Zz._____, (...) FIDH, Hhh._____, in ihrem Schreiben vom 16. August 2022 geteilt. Der Verein (...) bestätigt in seinem Schreiben vom 13. April 2025, dass der Beschwerdeführer Mitglied des Vereins sei und seit (...) 2023 regelmässig an Veranstaltungen, Versammlungen, Presseerklärungen und Demonstrationen teilnehme. Bei bestimmten Versammlungen und Protestaktionen seien Transparente verwendet und Parolen gerufen worden, die nach den türkischen Gesetzen strafbar seien. Die Aktionen seien vom Kurdischen Fernsehen «MEDYA TV» ausgestrahlt und in sozialen Medien verbreitet worden. Auch der Beschwerdeführer sei auf solchen Aufnahmen zu erkennen. Es sei damit zu rechnen, dass er bei einer Rückkehr von den türkischen Behörden zur Rechenschaft gezogen werde. Die Anwaltskanzlei (...) erklärte sich in ihrem Antwortschreiben an den Beschwerdeführer vom 24. Februar 2025 ausser Stande, bei den Polizeidirektionen ihn betreffende Anfragen zur Durchführung von Ermittlungen zu stellen, da Ausgangspunkt einer solchen Untersuchung die Abteilungen für Terrorismusbekämpfung seien und entsprechende Anfragen die Kanzlei selbst kompromittieren könnten.

E. 5.4.3

Die Einschätzung des SEM, bei den eingereichten Referenzschreiben handle es sich um Gefälligkeitsschreiben, greift angesichts deren Verfasser und Inhalts zu kurz. Die (...) und politischen Weggefährten des Beschwerdeführers bestätigen in ihren Schreiben sein Engagement, seinen Werdegang und die Probleme, die er deshalb in der Türkei hatte. Inwiefern es sich bei diesen Schilderungen und Bestätigungen um «Gefälligkeiten» handeln könnte, ist nicht ersichtlich, da das (...) und politische Engagement des Beschwerdeführers vom SEM nicht bezweifelt wird. Die zu den Akten gereichten Beweismittel (Akten aus Strafverfahren, Referenzschreiben und Fotografien) belegen, dass der Beschwerdeführer überaus gut mit politisch aktiven Personen, Menschenrechtsvereinen und kulturellen (kurdischen) Institutionen vernetzt ist, die sich zusammen mit ihm für die Rechte und Interessen der kurdischen Bevölkerung in der Türkei eingesetzt haben, beziehungsweise weiterhin einsetzen.

E. 5.5

Angesichts der vorstehend dargelegten Ausgangslage ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei als politisch Oppositioneller und Regimekritiker eingestuft und zwecks weiterer Abklärungen beziehungsweise Befragungen bereits am Flughafen den türkischen Sicherheitsbehörden übergeben beziehungsweise nach seiner Rückkehr nach E._____ von diesen aufgesucht würde. Angesichts der notorischen

Vorgehensweise des türkischen Machtapparats gegen Personen, die als Regimegegner mit einem geschärften politischen Profil eingestuft werden, hat er deshalb begründeten Anlass anzunehmen, dass ihn eine Behandlung erwartet, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt. Die vom Beschwerdeführer geäusserte subjektive Furcht vor Nachstellungen des türkischen Regimes beziehungsweise vor einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Rahmen der bei einer Rückkehr vorzunehmenden Sicherheitsüberprüfung, ist daher objektiv nachvollziehbar. Diesbezüglich ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Schwelle zur Annahme begründeter Furcht bei Personen, die - wie der Beschwerdeführer - in der Vergangenheit bereits Opfer von Verfolgung geworden waren, ohnehin herabgesetzt ist (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2). Da die befürchtete Verfolgung von den türkischen Behörden ausgehen würde, ist nicht anzunehmen, er könne innerhalb der Türkei Schutz vor Verfolgung finden. Eine innerstaatliche Schutzalternative steht ihm somit nicht offen.

E. 5.6

Die Beschwerdeführerin gab in der Anhörung vom 29. August 2022 zu Protokoll, sie habe überhaupt nichts mit Politik zu tun. Sie habe erst nach und nach verstanden, worum es bei den politischen Aktivitäten ihres Ehemannes gehe, und habe ein politisches Bewusstsein entwickelt. (vgl. SEM-act. (...) -44/8 F31 f.). In der Anhörung vom 8. März 2023 erklärte sie, sie habe in der Türkei weder Probleme mit Behörden noch mit Drittpersonen gehabt (vgl. SEM-act. (...) -61/9 F30). Sie weist somit kein Profil auf, aufgrund dessen davon auszugehen ist, sie würde bei einer Rückkehr in die Türkei Opfer von Verfolgungshandlungen werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der Beschwerde nicht dargelegt wird, inwiefern sie die Flüchtlingseigenschaft originär erfüllen könnte, und aufgrund der Akten auch nicht ersichtlich ist, dass ihr eine objektiv begründete Furcht vor (Anschluss-)Verfolgung zu attestieren wäre.

E. 6.1

Nach Würdigung der gesamten Aktenlage ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG originär erfüllt. Den Akten sind keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen, die auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG hindeuten würden.

E. 6.2

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden unter dem Titel Familienasyl Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegensprechen. Da keine solchen auszumachen sind, sind die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Beschwerdeführers in seine Flüchtlingseigenschaft einzubeziehen und ihnen ist ebenso Asyl zu gewähren.

E. 7

Die Beschwerde ist gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

E. 8

Angesichts dieses Ausgangs des Verfahrens erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Eingaben sowie die darin enthaltenen Anträge einzugehen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts des Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Da seitens des Rechtsvertreters keine Kostennote eingereicht wurde, ist diese von Amtes wegen festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs.2 VGKE). Zu berücksichtigen sind dabei der Aufwand des Rechtsvertreters für das Aktenstudium, das Verfassen der Beschwerde und der Replik, die Kenntnisnahme der Verfahrenskorrespondenz und das Verfassen der Eingabe vom 9. Mai 2025. Vor diesem Hintergrund ist den Beschwerdeführenden durch die Vorinstanz eine Parteientschädigung (inkl. Auslagen) von Fr. 2'000.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.